

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

AKB Institutional Funds

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
für qualifizierte Anleger
(nachfolgend "**abgebender Umbrella-Fonds**")

von der Umstellung betroffene Teilvermögen

[AKB Unternehmensanleihen CHF ESG Fokus](#)

[AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus](#)

(nachfolgend "**umzustellende Teilvermögen**")

und

AKB Portfoliofonds

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(nachfolgend "**aufnehmender Umbrella-Fonds**")

mit den Teilvermögen

[AKB Einkommen CHF ESG Fokus](#)

[AKB Rendite CHF ESG Fokus](#)

[AKB Rendite EUR ESG Fokus](#)

[AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus](#)

[AKB Wachstum CHF ESG Fokus](#)

[AKB Aktien CHF ESG Fokus](#)

[AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus](#)

[AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus](#)

[AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus](#)

[AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus](#)

[AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus](#)

[AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus](#)

[AKB Obligationen CHF ESG Fokus](#)

[AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus](#)

(nachfolgend die "Teilvermögen des aufnehmenden Umbrella-Fonds")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, die Fondsverträge beider Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt zu ändern:

Unter **Teil 1** dieser Mitteilung wird unter Buchstabe A Einleitung die Umstellung der zwei Teilvermögen erläutert und unter Buchstabe B die aufgrund der Umstellung notwendige Fondsvertragsänderung dargelegt.

Unter **Teil 2** dieser Mitteilung wird die zusätzliche Fondsvertragsanpassung im AKB Portfoliofonds dargelegt, welche unabhängig von der Umstellung der Teilvermögen vorgenommen wird.

Schliesslich wird unter **Teil 3** dieser Mitteilung auf die operative Durchführung der Umstellung eingegangen.

Darüber hinaus werden in den Fondsverträgen der Umbrella-Fonds verschiedene Änderungen formeller Natur vorgenommen.

Teil 1 **Umstellung**

A. **Einleitung**

1 **Grundsätzliches**

Als Umstellung wird bei diesen Umbrella-Fonds die Ausgliederung bestehender Teilvermögen aus einem bestehenden Umbrella-Fonds und die Eingliederung dieser Teilvermögen in einen bestehenden Umbrella-Fonds verstanden.

Die Teilvermögen **AKB Unternehmensanleihen CHF ESG Fokus** und **AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus** (nachfolgend "**umzustellende Teilvermögen**") werden aus dem Umbrella-Fonds AKB Institutional Funds (abgebender Umbrella-Fonds) ausgegliedert und in den Umbrella-Fonds AKB Portfoliofonds (aufnehmender Umbrella-Fonds) eingegliedert.

2 **Grund für die Umstellung**

Mit der Umstellung werden die umzustellenden Teilvermögen auch Anlegerinnen und Anleger zur Verfügung stehen, die nicht als qualifizierte Anleger klassieren.

3 **Voraussetzungen für die Umstellung**

Eine Umstellung stellt für die betroffenen Teilvermögen eine Änderung der vertraglichen "Hülle" dar und eine Angleichung an die Ausgestaltung der Anlagepolitik der Teilvermögen des aufnehmenden Umbrella-Fonds. Aus diesem Grund kann eine Umstellung nur durchgeführt werden, wenn die Fondsvertragsbestimmungen der umzustellenden Teilvermögen mit den Fondsvertragsbestimmungen des aufnehmenden Umbrella-Fonds übereinstimmen.

Insbesondere wenn fondsvertragliche Bestimmungen, welche den Umbrella-Fonds als Ganzes betreffen, des aufnehmenden Umbrella-Fonds von denjenigen des abgebenden Umbrella-Fonds abweichen, müssen die betreffenden Bestimmungen im Rahmen der Umstellung an die entsprechenden Bestimmungen des aufnehmenden Umbrella-Fonds angepasst werden.

Regelungen, welche nicht den Umbrella-Fonds als Ganzes betreffen (insbesondere die Anlagepolitik, Risikoverteilung, Kosten etc.) können grundsätzlich für jedes Teilvermögen individuell ausgestaltet sein und müssen daher im Rahmen der Umstellung nicht zwingend angeglichen werden. Die teilvermögensspezifischen Bestimmungen müssen sich jedoch im Einklang mit den Bestimmungen des aufnehmenden Umbrella-Fonds befinden.

Der Übersicht halber wird darauf hingewiesen, dass zusätzlichen Fondsvertragsänderungen im aufnehmenden Umbrella-Fonds AKB Portfoliofonds, die zusätzlich bzw. gleichzeitig mit der Umstellung abgeändert werden, in Teil 2 dieser Mitteilung erläutert werden.

B. Fondsvertragsänderungen aufgrund der Umstellung

0. Einleitung

Bis anhin waren die beiden umzustellenden Teilvermögen Teil eines Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger. Neu werden sie Teil eines Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" sein.

Das Fondsdokument des abgebenden Umbrella-Fonds besteht zudem aus einem Fondsvertrag mit Anhang und das des aufnehmenden Umbrella-Fonds aus einem Prospekt mit integriertem Fondsvertrag.

Sodann besteht der Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil.

Die Änderungen für die umzustellenden Teilvermögen in Bezug auf die Bestimmungen des Besonderen Teils des abgebenden Umbrella-Fonds werden nachfolgend entsprechend den jeweils je Teilvermögen behandelten Abschnitten erläutert:

- Anteilsklassen, vgl. abgebender Umbrella-Fonds Besonderer Teil A § 31A und Teil B § 31B: Diese sind beim aufnehmenden Umbrella-Fonds in der Tabelle am Ende des Prospekt aufgeführt.
- Anlageziel und Anlagepolitik, vgl. abgebender Umbrella-Fonds Besonderer Teil A § 32A und Teil B § 32B. Diese sind im aufnehmenden Umbrella-Fonds unter § 8 Ziff. 4.4 und 4.9 sowie im Prospekt unter Ziff. 1.11.1 dargelegt.

Auf die Änderungen betreffend Anlageziel und Anlagepolitik wird in dieser Mitteilung unter **III. Richtlinien der Anlagepolitik** eingegangen.

- Rechnungseinheit, vgl. abgebender Umbrella-Fonds Besonderer Teil A § 33A und Teil B § 33B. Diese sind im aufnehmenden Umbrella-Fonds unter § 20 angegeben.
- Ausgabe- und Rücknahmetag, vgl. abgebender Umbrella-Fonds Besonderer Teil A § 34A und Teil B § 34B: Diese sind im Prospekt des aufnehmenden Umbrella-Fonds unter Ziff. 1.8 festgehalten.
- Stichzeitpunkt und Auftragstag, vgl. abgebender Umbrella-Fonds Besonderer Teil A 35A und Teil B § 35B: Diese sind im aufnehmenden Umbrella-Fonds unter § 17 Ziff. 1 sowie in der Tabelle am Ende des Prospektes vermerkt.
- Ausgabe und Rücknahmespesen vgl. abgebenden Umbrella-Fonds Besonderer Teil A § 36A und Teil B § 36B: Diese sind im aufnehmenden Umbrella-Fonds unter § 17 Ziff. 2 und § 18 Ziff. 2 angegeben.
- Verwaltungskommission, vgl. abgebender Umbrella-Fonds Besonderer Teil A 37A und Teil B § 37B: Neu wird den umzustellenden Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission belastet. Diese sind im aufnehmenden Umbrella-Fonds unter § 19 Ziff. 1 sowie in der Tabelle am Ende des Prospektes geregelt.

Im abgebenden Umbrella-Fonds ist unter Teil A 37A und Teil B § 37B darauf hingewiesen, dass der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz in den Jahresberichten ausgewiesen ist. Im aufnehmenden Umbrella-Fonds ist dieser Sachverhalt im Fondsvertrag nicht explizit erwähnt. Trotzdem weist auch der aufnehmende Fondsvertrag im Jahresbericht die angewandten Sätze der Nebenkosten aus.

Auf die Änderungen betreffend der Verwaltungskommission wird in dieser Mitteilung unter **V. Vergütungen und Nebenkosten** eingegangen.

Bis anhin war der Fondsvertrag mit Anhang sowie der Jahresbericht Grundlage für Zeichnungen von Anteilen. Neu sind dies der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres-

bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht), vgl. die Einleitung zum Prospekt des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

Die Änderungen für die umzustellenden Teilvermögen in Bezug auf die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des abgebenden Umbrella-Fonds werden nachfolgend erläutert. Dabei werden die Anpassungen entsprechend den Abschnitten des Fondsvertrags mit analoger römischer Nummerierung dargestellt.

I. Grundlagen

Der abgebende Umbrella-Fonds ist gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:

- die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts;
- die Pflicht, die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert zu publizieren;
- zudem hat die FINMA die Teilvermögen von der Prospektspflicht befreit.

Mit der Umstellung der beiden Teilvermögen entfallen diese Befreiungen, weil der aufnehmende Umbrella-Fonds nicht mehr nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern vorbehalten ist, für welche Befreiungen gelten, vgl. § 1 Ziff. 5 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Wie bereits erwähnt, war der Anlegerkreis bis anhin für die umzustellenden Teilvermögen auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger beschränkt, vgl. § 5 Überschrift und Ziff. 1, § 6 Ziff. 1, 7 und 9 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds.

Beim aufnehmenden Umbrella-Fonds ist der Kreis der Anleger grundsätzlich nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich, vgl. § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

Die Anteilsklassen I, N, P und Q des abgebenden Umbrella-Fonds sind bereits in beiden Umbrella-Fonds enthalten. Der abgebende Umbrella-Fonds sieht jedoch gemäss § 21 eine Verwaltungskommission und der aufnehmende Umbrella-Fonds gemäss § 19 eine pauschale Verwaltungskommission vor. Somit beziehen sich die Definitionen der Anteilsklassen I, P und Q neu auf die pauschale Verwaltungskommission und nicht mehr auf die Verwaltungskommission. Auch die N-Klasse erwähnt die Verwaltungskommission bzw. neu die pauschale Verwaltungskommission, jedoch im Zusammenhang, dass keine Verwaltungskommission bzw. nach der Umstellung, dass keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird bei der N-Klasse.

Im abgebenden Umbrella-Fonds war weiter festgehalten, dass in einem Teilvermögen nie gleichzeitig die Anteilsklassen I und P mit der Anteilsklasse Q angeboten werden können. Neu steht dieser Hinweis im aufnehmenden Umbrella-Fonds bei jeder Definition der Anteilsklassen I, P und Q.

Mit der Umstellung stehen den beiden umzustellenden Teilvermögen zusätzlich die Anteilklassen A, M, T und VT zur Verfügung.

Der Anlegerkreis dieser Anteilsklassen lautet wie folgt, vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds:

"A Klasse: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1). Es bestehen keine Mindestanlageforderungen."

"M Klasse: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1).

Die Anleger müssen den Mindestanlagebetrag von CHF 3'000'000.– oder dem entsprechenden Währungsäquivalent aufbringen."

"T Klasse: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2). Es bestehen keine Mindestanlageforderungen."

"VT Klasse: Diese Klasse steht ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgestiftungen sowie Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen zur Verfügung. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV erfüllt werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2). Es bestehen keine Mindestanlageforderungen."

Betreffend der Anteilsklasse VT, welche über ein Depot bei der Depotbank geführt wird, gibt es weitere Ausführungen betreffend Registrierung, vgl. § 6 Ziff. 6 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

Für die umzustellenden Teilvermögen ändert zudem, dass neu die Anleger beantragen können, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), vgl. § 6 Ziff. 5 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

Ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden, ist nicht mehr im Anhang, sondern neu im Prospekt präzisiert, vgl. § 6 Ziff. 10 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds und § 6 Ziff. 7 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

Im Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds sind unter § 6 weitere Bestimmungen, die im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds nicht vorhanden sind. Diese beinhalten, dass sämtliche Anteile in ein Depot bei der Depotbank eingebucht werden müssen und die Registrierung als Inhaber des Depots der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als Ausweis über die Forderung des Anlegers gilt mit Vorbehalt auf Ziff. 7, vgl. § 6 Ziff. 6 oder dass für Anleger auch dessen Depotstelle gegenüber der Depotbank als Dependentin eingetragen werden kann, vgl. § 6 Ziff. 7 oder dass Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile der Teilvermögen übertragen werden nur rechtsgültig sind, wenn der Erwerber sich als Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ausweist, vgl. § 6 Ziff. 9 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

1. Änderungen betreffend die Anlagepolitik

Diese Bestimmungen sind im Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds unter § 8 Ziff. 1 bis 12 dargelegt und im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds unter § 8 Ziff. 1 betitelt mit "Zulässige Anlagen". Der aufnehmende Umbrella-Fonds hat einen anderen Aufbau als der abgebende Umbrella-Fonds, weil er sich massgeblich am Musterfondsvertrag eines schweizerischen Effektenfonds der Asset Management Association (nachfolgend "Musterfondsvertrag AMAS") orientiert.

Für die umzustellenden Teilvermögen sind zudem neu folgende Anlagen ebenfalls zulässige Anlageformen:

- Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds, vgl. § 8 Ziff. 1 Bst. g des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.
- Insurance Linked Notes (ILS) und Volatilitäten unter den indirekten Anlagen in übrige Anlagen, vgl. § 8 Ziff. 1 Bst. h des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.
- Indirekte Anlagen in Private Equity, vgl. § 8 Ziff. 1 Bst. j des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

- Grundsätzlich sind neu Anlagen in Dachfonds (Fund of Funds) möglich. Im abgebenden Umbrella-Fonds war der Erwerb von Anteilen an Dachfonds (Fund of Funds) nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Anteile von Dachfonds, welche den Index SXI Real Estate® Funds TR nachbilden, vgl. § 8 Ziff. 11 und § 17 Ziff. 1 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds.

Im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds ist es so geregelt, dass wenn ein Teilvermögen in Dachfonds investieren will, diese Anlageform unter der teilfondsspezifischen Anlagepolitik aufgeführt sein muss. Die beiden umzustellenden Teilvermögen haben jedoch unter der teilfondsspezifischen Anlagepolitik im aufnehmenden Umbrella-Fonds keine Dachfondsquote definiert, vgl. § 8 Ziff. 4.4 und 4.9.

- Neu sind Anlagen in Edelmetalle und Waren (Commodities) (analog Anlagen in Insurance Linked Notes (ILS) und Volatilitäten) indirekt über Derivate sowie andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) möglich, vgl. § 8 Ziff. 1 lit. h des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

Der Wortlaut der zulässigen Anlagen, der neu für die umzustellenden Teilvermögen relevant ist, lautet wie folgt, vgl. Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds § 8 Ziff. 1:

"Die Fondsleitung kann das Vermögen der Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.*

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. k einzubeziehen.

- Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder „Übrige Anlagen“ (Edelmetalle, Waren (Commodities), Insurance Linked Notes (ILS) und Volatilitäten) gemäss lit. h zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.*

OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektive Kapitalanalgen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen oder alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss lit. g zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.*

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) *Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.*

Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 5 Anteile bzw. Aktien an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds).

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des entsprechenden Teilvermögens zu entsprechen.

- e) *Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.*
- f) *Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.*
- g) *Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds*
- ga) *Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden,*
- gb) *Anteile von übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,*
- gc) *Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Investmentgesellschaften,*
- gd) *Strukturierte Produkte oder Investment-Zertifikate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ga bis gc zugrunde liegen.*

Die Anlage gemäss litt. ga und gb müssen entweder mindestens periodisch zum inneren Wert rückgabefähig sein oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden.

Die Anlagen gemäss litt. gc und gd müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Alternative Anlagen gemäss ga bis gc können auch als Fund of Funds ausgestaltet sein.

h) Indirekte Anlagen in übrige Anlagen

Als "Übrige Anlagen" im Sinne dieses Fondsvertrages gelten Edelmetalle, Waren (Commodities), Insurance Linked Notes (ILS) und Volatilitäten.

Anlagen in Edelmetalle, Waren (Commodities), Insurance Linked Notes (ILS) und Volatilitäten erfolgen nur indirekt, das heisst über Derivate im Sinne von lit. b oben sowie andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) im Sinne von lit. d oben.

Die Anlagen müssen entweder mindestens periodisch zum inneren Wert rückgabefähig sein oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden.

i) Indirekte Anlagen in Immobilien

Als indirekte Anlagen in Immobilien im Sinne dieses Fondsvertrages gelten

ia) Anteile von in- und ausländischen offenen Immobilienanlagefonds aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen;

ib) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs) weltweit;

Die Anlagen gemäss lit. ia müssen entweder mindestens monatlich zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden.

Die Anlagen gemäss lit. ib müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Indirekte Anlagen in Immobilien können auch als Fund of Funds ausgestaltet sein.

j) Indirekte Anlagen in private Equity

ja) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, die in erweiterte Bereiche des private Equity Segments wie Mezzanin, Private Loans, Micro Finance oder Ähnliches investieren und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

jb) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die in erweiterte Bereiche des private Equity Segments wie Mezzanin, Private Loans, Micro Finance oder Ähnliches investieren. Dabei ist nicht erforderlich, dass diese offenen kollektiven Kapitalanlagen die Anforderungen von lit. d oben erfüllen.

Indirekte Anlagen in private Equity können auch als Fund of Funds ausgestaltet sein.

k) Andere als die vorstehend in litt. a bis j genannten Anlagen insgesamt bis unter 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind direkte Anlagen in Waren (Commodities), Wertpapiere, Insurance Linked Notes (ILS), Volatilitäten sowie Leerverkäufe von Anlagen."

2. Änderungen betreffend die teilfondsspezifische Anlagepolitik

2.1 AKB Unternehmensanleihen CHF ESG Fokus

Aufgrund der Umstellung erfährt das Teilvermögen betreffend Anlageziel und Anlagepolitik folgende Änderungen:

- Bis anhin war das Ziel der Anlagepolitik, mit Anlagen in CHF-Obligationen in- und ausländischer Schuldner im tiefen Rating-Bereich eine Mehrrendite zu Staatsanleihen und Obligationen mit höherem Rating zu erzielen und die Performance eines im Anhang spezifizierten Benchmark (Referenzindex) über einen rollenden Horizont von drei Jahren zu übertreffen, vgl. Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds Besonderer Teil A § 32A Ziff. 1.

Neu besteht das Anlageziel hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals zu erzielen, vgl. neuer Wortlaut nachfolgend.

- Neu wird die Anlagepolitik mittels einer Tabelle aufgezeigt, klassiert nach Haupt- und Nebenanlagen, Nachhaltigkeitspolitik und Generelle Bestimmungen, vgl. neuer Wortlaut nachfolgend.
- Bis anhin war der Anteil der indirekten Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen auf 49% des Vermögens des umzustellenden Teilvermögens beschränkt, vgl. Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds Besonderer Teil A § 32A Ziff. 7. Neu beträgt der Anteil höchstens 10%, vgl. neuer Wortlaut nachfolgend.

Neuer Wortlaut der teilfondsspezifischen Anlagepolitik, vgl. Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds § 8 Ziff. 4.9:

Anlagekategorien		AKB Unternehmens- anleihen CHF ESG Fokus
Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Bail-in Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.ä.) von Schuldnern weltweit, die auf Schweizer Franken lauten und dem Unternehmensbereich angehören;	Insgesamt mindestens 70%
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss lit. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte, welche die unter Bst. a genannten Anforderungen nicht erfüllen und auf den Schweizer Franken lauten;	Insgesamt höchstens 30%
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) weltweit;	
e)	Direkte oder indirekte kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit), die auf den Schweizer Franken lauten.	

Anlagekategorien		AKB Unternehmens- anleihen CHF ESG Fokus
Nachhaltigkeitspolitik		
f)	Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 2; Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung dieser müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.	Mindestens 75%
Generelle Bestimmungen		
g)	Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wobei der Maximalsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds höchstens 4 % p.a. betragen darf;	Höchstens 10%
h)	Das Rating jedes einzelnen Instruments oder Emittenten gemäss Bst. a muss beim Erwerb folgende Anforderung erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • ein Mindestrating von BBB- oder gleichwertig, oder • falls kein Agentur-Rating vorhanden ist, ein vergleichbares Bankenrating. Sinkt das Rating unter das oben genannte Niveau, ist die Position innerhalb von drei Monaten zu veräussern. Wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, ist das Halten bis zum Verfall möglich. Diese Anforderung gilt nicht für Instrumente oder Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind bzw. die nach ihrer Liberierung in den Referenzindex aufgenommen werden.	

2.2 AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus

Aufgrund der Umstellung erfährt das Teilvermögen betreffend Anlageziel und Anlagepolitik folgende Änderungen:

- Bis anhin war das Ziel der Anlagepolitik, die Performance eines im Anhang spezifizierten Benchmark (Referenzindex) zu übertreffen, vgl. Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds Besonderer Teil B § 32B Ziff. 1.

Neu besteht das Anlageziel hauptsächlich darin, langfristig Kapitalgewinne und zusätzlich Erträge zu erzielen, vgl. neuer Wortlaut nachfolgend.
- Neu wird die Anlagepolitik mittels einer Tabelle aufgezeigt, klassiert nach Haupt- und Nebenanlagen, Nachhaltigkeitspolitik und Generelle Bestimmungen, vgl. neuer Wortlaut nachfolgend.
- Bis anhin war der Anteil der indirekten Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen auf 49% des Vermögens des umzustellenden Teilvermögens beschränkt, vgl. Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds Besonderer Teil A § 32B Ziff. 3. Neu beträgt der Anteil höchstens 10%, vgl. neuer Wortlaut nachfolgend.

Neuer Wortlaut der teilfondsspezifischen Anlagepolitik, vgl. Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds § 8 Ziff. 4.4:

Anlagekategorien		AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus
Hauptanlagen		
a)	Direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind, sowie in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;	Insgesamt mindestens 90%
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss Bst. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.), welche die unter Bst. a genannten Anforderungen nicht erfüllen;	Insgesamt höchstens 10%
d)	Direkte oder indirekte kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit).	
Nachhaltigkeitspolitik		
e)	Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 2; Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung der Limite von lit. e müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.	Mindestens 75%
Generelle Bestimmungen		
f)	Ein Minimum der Aktiven des Teilvermögens werden entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektiven Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;	Mindestens 51%
g)	Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wobei der Maximalsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds höchstens 4 % p.a. betragen darf.	Höchstens 10%

3. Weitere Anpassungen

Nachfolgend werden weitere Unterschiede dargelegt, bei denen sich die Fondsverträge des abgebenden und aufnehmenden Umbrella-Fonds unterscheiden und somit Anpassungen für die umzustellenden Teilvermögen darstellen:

- Bis anhin waren gemäss Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds Pensionsgeschäfte möglich.
Gemäss Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds tätigt die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte, vgl. § 12 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds. Somit sind auch keine

Hinweise auf Pensionsgeschäfte unter den flüssigen Mitteln, vgl. § 9 oder unter Aufnahme und Gewährung von Krediten, vgl. § 13 enthalten.

- Bisher galt betreffend Kreditgewährung und Belastung des Vermögens der umzustellenden Teilvermögen, dass für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufgenommen werden können, vgl. § 14 Ziff. 2 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds.

Im aufnehmenden Umbrella-Fonds beträgt diese Limite neu 25%, vgl. § 13 Ziff. 2 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

- Im Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds ist definiert, dass die Fondsleitung zu Lasten des Vermögens eines Teilvermögens nicht mehr als 60% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen darf, vgl. § 15 Ziff. 1 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds.

Im aufnehmenden Umbrella-Fonds beträgt diese Limite 25%, vgl. 14 Ziff. 1 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

4. Anpassungen unter der Risikoverteilung

Die Bestimmungen unter der Risikoverteilung unterscheiden sich in den folgenden Punkten:

- Gemäss Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden. Diese Begrenzung kann bis auf 30% angehoben werden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind wie Ratinganforderungen, Bezug auf einen Referenzindex oder wenn es sich um Anlagen wie Indexzertifikate oder -baskets, offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen auf Beteiligungs- und Forderungspapiere handelt, welche angemessen diversifiziert sind, vgl. § 16 Ziff. 3 bis 6 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds.

Gemäss Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds beträgt die Emittentenbegrenzung grundsätzlich 20% und im Zusammenhang mit einem Referenzindex 30%. Zudem gilt weiter die Bestimmung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen darf unter Vorbehalt von den Bestimmungen von § 15 Ziff. 4, 5, 6, 12 und 13 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

Für das umzustellende Teilvermögen AKB Unternehmensanleihen CHF ESG Fokus gilt fortan 20%, vgl. § 15 Ziff. 3 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

Für das umzustellende Teilvermögen AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus ist die Grenze von 20% auf höchstens 30% angehoben, wenn es sich um Beteiligungswertpapiere und -wertrechte handelt, deren prozentualer Anteil an im Prospekt genannten Referenzindex 7% übersteigt. Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens 12 verschiedenen Emittenten bzw. Schuldner investiert ist, vgl. § 15 Ziff. 3 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

- Gemäss Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds können die Teilvermögen höchstens 20% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen; werden gewisse Ratinganforderungen erfüllt, erhöht sich die Grenze auf 30%, vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds.

Gemäss Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds können neu beide umzustellenden Teilvermögen höchstens 20% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen, vgl. § 15 Ziff. 4 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

- Gemäss Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds dürfen – unter Vorbehalt der höheren Limiten von Ziff. 13 und 14 – Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 8 desselben Emittenten bzw. Schuldners insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen, vgl. § 16 Ziff. 9 lit. a des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds.

Für das umzustellenden Teilvermögen AKB Unternehmensanleihen CHF ESG Fokus gilt neu – unter Vorbehalt der höheren Limiten von Ziff. 12 und 13 – dass Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen darf, vgl. § 15 Ziff. 6 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

Für das umzustellenden Teilvermögen AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus gilt neu – unter Vorbehalt der höheren Limiten von Ziff. 12 und 13 – dass Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen darf, vgl. § 15 Ziff. 6 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

- Gemäss Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds dürfen – unter Vorbehalt der höheren Limiten von Ziff. 13 und 14 – Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen, vgl. § 16 Ziff. 9 lit. b des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds.

Für das umzustellenden Teilvermögen AKB Unternehmensanleihen CHF ESG Fokus ändert sich betreffend dieser Bestimmung mit der Umstellung nichts.

Für das umzustellenden Teilvermögen AKB Aktien Europa Top Selection ESG Fokus gilt neu – unter Vorbehalt der höheren Limiten von Ziff. 12 und 13 – dass Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen darf, vgl. § 15 Ziff. 7 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

- Gemäss Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds ist definiert, dass höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögen in Anteilen desselben Zielfonds angelegt werden darf, vgl. § 16 Ziff. 9 lit. c des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds.

Gemäss Fondsvertrag gilt für beide umzustellenden Teilvermögen, dass neu höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögen in Anteilen desselben Zielfonds angelegt werden darf, vgl. § 15 Ziff. 8 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

- Im Fondsvertrag ist im abgebenden Umbrella-Fonds definiert, dass die Fondsleitung für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 20% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben darf, vgl. § 16 Ziff. 11 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds.

Im aufnehmenden Umbrella-Fonds gilt, dass höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie - mit Vorbehalt auf § 16 Ziff. 8 - höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erworben werden darf, vgl. § 15 Ziff. 10 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

- Als Emittent bzw. Garant ist im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds zusätzlich der Kanton Zürich aufgeführt, vgl. § 15 Ziff. 13 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.
- Die Bestimmungen unter § 16 Ziff. 16 existiert im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds nicht mehr. Diese beinhaltet, dass wenn für die Verpflichtungen ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant einsteht, bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden kann.

- Ebenfalls existiert im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds die Bestimmung von § 16 Ziff. 17 nicht mehr. Diese beinhaltet, dass wenn das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating sinkt, die noch offenen Positionen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen sind.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Unter § 16 Ziff. 8 im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds wird auf die Bewertung von Anlagen in Beteiligungswertpapieren eingegangen, die weder kotiert sind noch an einem geregelten Markt gehandelt werden oder Effekten von Gesellschaften, die ihre Initial Public Offering (IPO) lanciert haben. Diese Bestimmungen gelten neu auch bei der Berechnung des Nettoinventarwertes für die beiden umzustellenden Teilvermögen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

- Im Unterschied zum Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds, welche keine Ausgabe und Rücknahmekommission erhebt, ist im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds definiert, dass den Anlegern eine Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden kann, welche zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwertes der Anteile betragen darf, vgl. § 18 Ziff. 1 und § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

- Beide Umbrella-Fonds haben Ausgabe- und Rücknahmespesen. Im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds ist zudem festgehalten, dass die Ausgabe- und Rücknahmespesen jeweils höchstens 1% des Nettoinventarwertes betragen. Weiter ist festgehalten, dass auf Ausgabe- und Rücknahmespesen sowie Ausgabe- und Rücknahmekommission verzichtet werden kann, wenn ein Anleger genau den Betrag in einer für ihn zulässigen Anteilsklasse im gleichen Teilvermögen zeichnet, in welchem eine Freizügigkeitseinrichtung oder Vorsorgestiftung der Säule 3a Fondsanteile der VT Klasse für Rechnung des Anlegers zurückgibt, vgl. § 18 Ziff. 2 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

- Bis anhin wurde den umzustellenden Teilvermögen eine Verwaltungskommission belastet.

Bei beiden umzustellenden Teilvermögen betrug diese für die I-Klasse maximal 0.5% p.a., für die N-Klasse 0% p.a. und für die P Klasse maximal 1% p.a., vgl. Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds Besonderer Teil A, § 37A und Teil B, § 37B.

Neu wird den Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 2% und für die N Klasse von 0% belastet, vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

- Im Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds sind unter § 21 Ziff. 2 Auslagen aufgelistet, auf welche die Fondsleitung und Depotbank zudem Anspruch haben. Diese Bestimmung existiert so im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds nicht.

Unter § 19 Ziff. 2 im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds ist aufgeführt, welche Kosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind und zusätzlich den Teilvermögen belastet werden können. Dies beinhaltet im Zusammenhang mit dem für den An- und Verkauf von Anlagen, einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen.

- Im Fondsvertrag unter § 19 Ziff. 4 des aufnehmenden Umbrella-Fonds wird die Bestimmung aufgenommen betreffend dem Maximalsatz der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren können. Die Höhe des Satzes beträgt analog dem abgebenden Umbrella-Fonds, vgl. § 32A Ziff. 7 und § 32B Ziff. 3 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds, unverändert 4%.

Im aufnehmenden Umbrella-Fonds wird neu jedoch darauf hingewiesen, dass der Maximalsatz unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten eine Verwaltungskommission von jeweils höchstens 4.00% betragen darf. Zudem enthält die Bestimmung den Hinweis, dass im Jahresbericht der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben ist, vgl. § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

Neu wird für die umzustellenden Teilvermögen ein Halbjahresbericht erstellt werden, vgl. § 20 Ziff. 4 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

VII. Verwendung des Erfolgs

Der aufnehmende Umbrella-Fonds hält im Fondsvertrag betreffend ausschüttende Anteile fest, dass nicht nur bis 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres auf neue Rechnung vorgetragen werden kann, sondern auch vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. aller Anteilsklassen, vgl. § 22 Ziff. 1 lit. c des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

Im Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds ist unter § 24 Ziff. 3 unter anderem auch festgehalten, dass Erträge, welche Zielfonds aus direktem Grundbesitz erzielt haben, von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden können. Diese Regelung existiert im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds nicht.

VIII. Publikationen der Teilvermögen

Im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds ist bezüglich Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. dem Nettoinventarwert mit dem Hinweis exklusive Kommissionen aller Anteilsklassen festgehalten, dass die Fondsleitung dies für jedes Teilvermögen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium publiziert und die Preise mindestens zweimal im Monat publiziert werden. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, wird im Prospekt festgelegt werden, vgl. § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

Gemäss § 23 Ziff. 4 ist weiter im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds festgehalten, dass der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden können.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

Betreffend Vereinigung und Spaltung ist im Fondsvertrag des abgebenden Umbrella-Fonds unter § 26 Ziff. 2 Bst. c bei den Bestimmungen, die grundsätzlich übereinstimmen müssen, damit Anlagefonds bzw. Teilvermögen vereinigt werden können, der Teilnehmerkreis erwähnt. Diese Anforderung ist im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds unter § 24 Ziff. 2 lit. c nicht vorhanden, weil der Anlegerkreis nicht auf qualifizierte Anleger beschränkt ist.

X. Änderung des Fondsvertrages

Mit der Umstellung fallen in diesem Bereich lediglich formelle Anpassungen für die umzustellenden Teilvermögen an.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Mit der Umstellung fallen in diesem Bereich lediglich formelle Anpassungen für die umzustellenden Teilvermögen an.

Teil 2 Zusätzliche Fondsvertragsänderung im AKB Portfoliofonds

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des AKB Portfoliofonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, unabhängig von der Fondsvertragsanpassung aufgrund der Umstellung, wie in Teil 1 dieser Mitteilung beschrieben, in den folgenden Bestimmungen zu ändern:

Anteilsklassen

Die Bestimmung unter § 6 Ziff. 4 des geänderten Fondsvertrages, dass die Fondsleitung sicherstellt, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen, wird gestrichen, weil dies bereits unter § 5 Ziff. 1 festgehalten ist. Dort wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung zusammen mit der Depotbank sicherstellt, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen, vgl. § 6 Ziff. 4 bzw. § 5 Ziff. 1 des geänderten Fondsvertrages.

Sodann wird betreffend dem Hinweis, dass die Referenzwährung der Anteilsklassen der Rechnungseinheit der Teilvermögen entspricht, die Aufzählung sämtlicher Anteilsklassen gestrichen, vgl. § 6 Ziff. 4 des geänderten Fondsvertrages.

Teilfondsspezifische Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen unter § 8 ist neu unter der Ziff. 4 "Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen" nummeriert von 4.1 bis 4.9 aufgeführt. Weiter wurde die Tabellenüberschrift und der Einleitungssatz zu Tabelle harmonisiert, vgl. § 8 Ziff. 4 des geänderten Fondsvertrages

AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus

Die Regelung bezüglich den Anforderungen, welche die Instrumente oder Emittenten beim Erwerb erfüllen müssen, wird dahingehend präzisiert, dass sich diese Anforderung nicht mehr ausschliesslich auf lit. a der teilfondsspezifischen Anlagepolitik bezieht (also auf 70% der Anlagen), sondern neu auf sämtliche Anlagen. Jedoch wird weiter neu festgehalten, dass mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögen diese Bestimmung erfüllen müssen, vgl. § 8 Ziff. 4.8 lit. g des geänderten Fondsvertrages.

Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Betreffend Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen der Teilvermögen belastet werden können, wird beim Wortlaut der Bestimmung Geld/Brief Spannen gelöscht und neu um Absicherungsgeschäfte, Abrechnungs- und Abwicklungskosten sowie Bankspesen ergänzt, vgl. § 19 Ziff. 2 lit. a des geänderten Fondsvertrages.

Teil 3 Operative Durchführung der Umstellung

Die Swisscanto Fondsleitung AG hat mit Zustimmung der Depotbank beschlossen, die Umstellung der beiden Teilvermögen in den Umbrella-Fonds AKB Portfoliofonds per Freitag, 11. April 2025, vorzunehmen.

Der erste Nettoinventarwert wird nach erfolgter Umstellung am Montag, 14. April 2025, per Freitag, 11. April 2025, berechnet und mit Valuta Dienstag, 15. April 2025, abgerechnet.

Die lancierten Anteilsklassen behalten ihre Valorenummern bzw. ISIN. Die Lancierung der neuen möglichen Anteilsklassen bei den umzustellenden Teilvermögen erfolgt allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt.

Ansonsten sind infolge der Umstellung keine weiteren operativen Handlungen bei den umzustellenden Teilvermögen oder dem aufnehmenden Umbrella-Fonds notwendig und die Anlegerinnen und Anleger müssen von sich aus nichts unternehmen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die unter den folgenden Abschnitten umschriebenen Änderungen der Fondsverträge erstreckt:

Teil 1 Umstellung, B. Fondsvertragsänderungen aufgrund der Umstellung: *0. Einleitung, I. Grundlagen, II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, III. Richtlinien der Anlagepolitik;*

Teil 2 Zusätzliche Fondsvertragsänderung im AKB Portfoliofonds.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Fondsvertrag mit Anhang des abgebenden Umbrella-Fonds und der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds, die Jahresberichte und beim aufnehmenden Umbrella-Fonds die Halbjahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 21. Februar 2025

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich